

101757/III

Br. num 14, 18,

Autoren-Nr. 1000. Ausgabe A.

1

# Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 1

Ausgegeben Danzig, den 20. Januar

1926

Inhalt. Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (S. 1). — Anwendbarkeit des Handelsvertrages Gr. Britannien und Irland/Polen auf weitere Gebiete (S. 1).

1 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893. Vom 8. 1. 1926.

### Einziger Artikel.

Der Absatz 1 des § 27 des Kommunalabgabengesetzes erhält folgenden Satz 2:

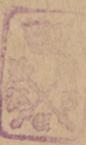
Die Gemeinden werden jedoch ermächtigt, durch Ortsstatut zu bestimmen, daß von gemeinnützigen Vereinigungen in der Zeit vom 1. Oktober 1924 bis zum 31. März 1945 bezugsfertig hergestellte Gebäude ganz oder teilweise von Steuern vom Grundbesitz befreit werden und zwar für die Zeit vom 1. Oktober 1924 bis zum 31. März 1935 bis zur vollen Höhe und für die Zeit vom 1. April 1935 bis zum 31. März 1945 bis zur Hälfte des für die Veranlagung maßgebenden Betrages. Die Befreiung darf nur erfolgen, wenn die gemeinnützigen Vereinigungen gemäß ihrer Satzung die innere Kolonisation, die Schaffung von Klein-Siedlungen bzw. Errichtung von Heimstätten oder Wohnungen für die minderbemittelten Kreise betreiben und wenn diese Wohnungen an in der Freien Stadt Danzig wohnungsberechtigte Mitglieder oder sonstige Danziger Staatsangehörige im Sinne des Gesetzes über die Wohnungsbauabgabe vom 27. März 1925 — Gesetzbl. für die Freie Stadt Danzig vom 28. März 1925 S. 79 ff. — und der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen abgegeben werden.

Danzig, den 8. Januar 1926.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm.

Dr. Schwarz.



## 2 Anwendbarkeit des Handelsvertrages Gr. Britannien und Irland/Polen auf weitere Gebiete.

Vom 15. 1. 1926.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend die Ermächtigung des Senats zur Verkündung internationaler Verträge und Abkommen vom 21. September 1922 (Gesetzblatt Seite 444) wird Folgendes verkündet:

„Die Anwendbarkeit des zwischen der Republik Polen und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Irland abgeschlossenen Handelsvertrages vom 26. November 1923, welchem die Freie Stadt Danzig mit Wirkung vom 1. Juli 1924 als Vertragspartei beitreten ist (Gesetzblatt Seite 469—484), ist in Ausführung der Artikel 8 und 9 dieses Handelsvertrages, auf folgende Gebiete erstreckt worden:

Njassaland, unter britischem Protektorat,	Sierra Leone,
Somaliland, "	Cyprus,
Uganda "	Ceylon,
Taganjikagebiet,	Die Seychellen-Inseln,
Das Goldene Horn und das britische Gebiet des Togolandes,	Barbados,
Nigeria,	Britisch Guiana, Britisch Honduras,

Achter Tag nach Ablauf des Ausgabedates: (28. 1. 1926).

50. c. 1931.

Die Dreifaltigkeitsinseln und Tobago,  
 Die Inseln Windward Islands: Grenada,  
     St. Lucia und St. Vincent,  
 Jamaika (einschließlich der Inseln Turk,  
     Caicas sowie der Cayman-Inseln),  
 Die Leewardinseln,  
 St. Mauritius,

Gambia,  
 Malta,  
 Die Falklandinseln,  
 Das Britische Kamerungebiet,  
 Palästina,  
 Hong-Kong."

Danzig, den 15. Januar 1926.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Frank.

---

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 2,25 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 1,80 G, zu b) 1,20 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,40 Gulden.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schrotth in Danzig.

---